

Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH für die Instandhaltung

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen und sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen der Instandsetzung von Maschinen, Aggregaten, Geräten, maschinellen Anlagen, Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen, die von der Madaus GmbH abgegeben oder abgeschlossen werden.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Madaus GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Madaus GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer.
4. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Eine Kopie ist jeweils an die Abteilung Technik zu richten.
5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Definitionen

Unter den Begriff „Instandhaltung“ im Sinne dieser Bedingungen fallen

- Inspektion (Feststellung und Beurteilung des Ist Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen,
- Wartung (Bewahrung des Soll Zustandes) und
- Instandsetzung (Wiederherstellung des Soll-Zustandes) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Des Weiteren sind Bestellungen nur wirksam, wenn sie durch die Abteilung Einkauf der Madaus GmbH erteilt werden.
2. Alle Bestellungen der Madaus GmbH sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
3. Im Rahmen des Zumutbaren kann die Madaus GmbH Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der eigentliche Auftragnehmer für die Erfüllung verantwortlich.

§ 4 Kündigung und Einstellung

1. Die Madaus GmbH kann bis zur Vollendung der Arbeiten jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt die Madaus GmbH, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Die Madaus GmbH kann eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten verlangen. Die einstweilige Einstellung der Ausführung wird durch die Madaus GmbH mit einer angemessenen Frist angekündigt und kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Folgt der einstweiligen Einstellung der Ausführung eine Vertragskündigung durch die Madaus GmbH, bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 1 dieser Einkaufsbedingungen.

§ 5 Umfang und Ausführung

1. Aufträge zur Instandhaltung umfassen alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen sowie alle damit verbundenen Arbeiten, die zum einwandfreien Betrieb der Anlage notwendig sind, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass der Instand zu haltende Gegenstand einwandfrei betrieben werden kann und die im Bestellschreiben genannten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuschließen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instand gesetzt werden können; Versleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.
2. Die Inspektion umfasst insbesondere
 - das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
 - die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
 - die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
 - einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Soll- Zustandes und
 - ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspeziierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind.
3. Die Wartung umfasst insbesondere
 - die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
 - die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
 - das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen, Nachfüllen von Schmierstoffen),
 - das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen) und
 - das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen)
4. Die Instandsetzung umfasst insbesondere das Ausbessern (Bearbeiten instand zu haltender Gegenstände) und das Austauschen (Ersetzen von identischen Teilen).
5. Die von der Madaus GmbH gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH abstimmen; die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt unberührt.
6. Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Soweit die Madaus GmbH im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

§ 6 Arbeiten im Werkbereich der Madaus GmbH

1. Arbeiten, die im Werkbereich der Madaus GmbH auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
2. Der Ablauf der Arbeiten sowie der genaue Termin sind mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH rechtzeitig abzustimmen. Während der Auftragsabwicklung stellt der Auftragnehmer einen qualifizierten Ingenieur als Koordinator zur Verfügung.
3. Bei Beginn der Instandhaltungsarbeiten hat der Auftragnehmer den Arbeitsbereich mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
4. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Hierbei sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften strikt zu beachten. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten

Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er die Madaus GmbH sofort zu unterrichten.

5. Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Objektbearbeiter der Madaus GmbH eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werkbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer teilt der Madaus GmbH seine zuständige Berufsgenossenschaft mit. Aus wichtigem Grund kann den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werkbereich der Madaus GmbH verwehrt werden.
6. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen der Madaus GmbH zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen. Vor Beginn der Arbeiten sind vom Auftragnehmer die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Unternehmer, die innerhalb der Betriebe der Madaus GmbH Aufträge abwickeln, gegenzuzeichnen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter, die bei der Madaus GmbH eingesetzt werden, über den Inhalt der Vorschriften zu unterweisen. Die gegengezeichneten Vorschriften incl. Mitarbeiterunterweisungsnachweis sind dem Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Madaus GmbH zu übermitteln.
7. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände der Madaus GmbH gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Materialanlieferungen des Auftragnehmers werden von der Madaus GmbH weder angenommen noch entladen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beistellung von Gabelstaplern o.ä. Hilfsmitteln durch die Madaus GmbH.

§ 7 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. Der Einzelpreis wird in der Bestellung netto ausgewiesen..
2. Werden Leistungen im Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH schriftlich genehmigen zu lassen.
3. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der Madaus GmbH. Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart oder nach dem Vertragszweck vorausgesetzt ist, am Geschäftssitz der Madaus GmbH zu erfolgen.
4. Rechnungen sind grundsätzlich getrennt von der Ware an die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Madaus GmbH, Postfach, 51101 Köln zu adressieren. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Die Rechnungskopie ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Auf jeder Rechnung ist die Bestell- bzw. Abruf-, Positions-, Material- und Lieferantenummer der Madaus GmbH anzugeben.
5. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels - nicht Fakturdatum!) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von der Madaus GmbH jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Madaus GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
6. Soweit der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die Madaus GmbH voraus.
7. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

§ 8 Termine, Verzögerungen

1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der Madaus GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
2. Die vereinbarten Termine sind bindend.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Madaus GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.
4. Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafenbewehr vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist die Madaus GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes je Werktag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Madaus GmbH wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
5. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die Madaus GmbH die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese der Madaus GmbH unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Madaus GmbH oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
6. Neben der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann die Madaus GmbH vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.
7. Ergänzend zu den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Instandhaltung einschließlich etwa dazu gehöriger Lieferungen und sonstiger Leistungen muss dem Verwendungszweck des instand zu haltenden Gegenstandes, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Bestehen für den instand zu haltenden Gegenstand oder dessen Einzelteile Regelwerke, so sind die folgenden insbesondere zu beachten:

DIN	UVV	ArbSchG	ASiG
VDE	GSGV	AMBV	OWiG
RAB	BimSchG	AMBR	PersVG
BGBI	GSG	EMVG	RRL
ZH 1	EMV	CE	EleXV
Vbf/TRbF	BetrVG	MRL	WHG
DruckbehV	EX-RL	VOBn	

2. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Regelwerken oder von der angegebenen Rangfolge notwendig, so muss der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH einholen. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, für die Instandsetzung von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.
4. Mängel der Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist der Madaus GmbH die Annahme nachgebesserter Lieferungen und Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Lieferungen und Leistungen kostenlos zu ersetzen.
5. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann die Madaus GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die Madaus GmbH wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird die Madaus GmbH die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von der Madaus GmbH oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
6. Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls die Madaus GmbH die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen.
7. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
8. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Zeichnungen, andere Unterlagen, Werkzeuge

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Madaus GmbH kostenlos das Eigentum an den zur Durchführung der Instandhaltung erstellten Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Die Madaus GmbH oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
2. Durch die Zustimmung der Madaus GmbH zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Instandhaltung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen der Madaus GmbH sowie für zwischen Auftragnehmer und der Madaus GmbH besprochene Änderungen.
3. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Gegenstände, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum der Madaus GmbH und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Die Madaus GmbH behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihr entwickelten Verfahren vor.

§ 11 Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Haftungsausschluss

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten einschlägig sind.
2. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften der Madaus GmbH für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz, den Brandschutz und evtl. Betriebsgefahren über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen. Besonders muss der Auftragnehmer sich nach den Hygienebestimmungen der Madaus GmbH sowie den Bestimmungen für die ex-geschützten Bereiche der Madaus GmbH erkundigen und hat diese strengstens zu beachten.
3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewußt verhalten und die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen.
4. Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder Explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Soweit im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten auch Demontage- und Verschrottungsarbeiten durchgeführt werden, gilt dies auch für derartige Arbeiten.
5. Der Auftragnehmer stellt die Madaus GmbH und die von dieser mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen die Madaus GmbH oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist die Madaus GmbH und sonst zuständige Stellen zu verständigen.
6. Die Madaus GmbH haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer in das Werksgelände eingebracht hat, es sei denn, dass diese durch grobes Verschulden oder Vorsatz ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

§ 12 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH bei seiner Werbung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen. Das gleiche gilt für entsprechende Hinweise auf Ausstellungen und Messen.

§ 13 Firmierung

Eine Änderung der Firmierung der Madaus GmbH hat keine Auswirkung auf bestehende Verträge. Die Verträge sind fristgerecht und zu den vereinbarten Konditionen zu erfüllen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Madaus GmbH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich

auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Madaus GmbH nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Gerichtsstand, Recht

1. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann oder Unternehmer ist, wird der Geschäftssitz der Madaus GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Madaus GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen..
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16 Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: April 2008